

Vergütung, Urlaub u. a. ab 01.01.2026 für Auszubildende im Beruf Hauswirtschaftler / Hauswirtschaftler*in in hauswirtschaftlichen Betrieben

Zwischen dem Deutschen Hausfrauenbund, Netzwerk Haushalt, Pulheim, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hamburg, wurde der Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten in Privathaushalten, hauswirtschaftlichen Dienstleistungszentren und Dienstleistungsagenturen rückwirkend abgeschlossen. Gemäß § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erklärt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese Vergütungssätze für angemessen.

Hinweis: Für das Jahr 2026 wird Anfang des Jahres voraussichtlich ein neuer Tarifvertrag ausgehandelt. Die Vergütungssätze werden hier schnellstmöglich bekanntgegeben.

gültig ab 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bruttovergütung / Monat	
im 1. Ausbildungsjahr	1.250,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.350,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.500,00 €

Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Persönliche Assistenz erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird.

Für Auszubildende mit Hochschul-/ Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

Bei der nachstehenden Tabelle handelt es sich um ein **Berechnungsbeispiel**.

Vergütungssätze ab 01.01.2025			
Ausbildungsjahr	1.	2.	3.
Bruttovergütung in €	1.250,00 €	1.350,00 €	1.500,00 €

Sozialversicherungen	Beitragssatz		davon Arbeitnehmeranteil		
	%	%	€	€	€
Krankenversicherung	17,10	8,55	106,88 €	115,43 €	128,25 €
Rentenversicherung	18,60	9,30	116,25 €	125,55 €	139,50 €
Arbeitslosenversicherung	2,60	1,30	16,25 €	17,55 €	19,50 €
Pflegeversicherung	3,60	1,80	22,50 €	24,30 €	27,00 €
Summe Sozialversicherungen			261,88 €	282,83 €	314,25 €
Nettovergütung			988,13	1.067,18 €	1.185,75 €

*) allgemeiner Beitragssatz 14,6 %; zusätzlich wird ein krankenkassenindividueller Zusatzbeitrag erhoben (2,5 % durchschnittlich für 2025). Durch das Versichertenentlastungsgesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung seit 1. Januar 2019 zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Versicherten getragen.

**) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1,8 %. Für Kinderlose ab Vollendung des 23. Lebensjahres wird ein Beitragszuschlag von 0,6 % erhoben (1,8 % + 0,6 % = 2,4 %). Abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder der/des Auszubildenden werden Abschläge für den Arbeitnehmeranteil angerechnet.

Werte für Verpflegung und Unterkunft nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung –SvEV) vom 21.12.2006, zuletzt geändert 16.01.2026

	Verpflegung				Unterkunft	
	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt / innerhalb der betrieblichen Hausgemeinschaft (§ 2 (3) Nr. 1+2)	Unterkunft all-gemein / außerhalb der betrieblichen Hausgemeinschaft (§ 2 (3) Nr. 2)
monatlich	71,00 €	137,00 €	137,00 €	345,00 €	199,50 €	242,25 €
täglich	2,37 €	4,57 €	4,57 €	11,50 €		

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung ist dem Auszubildenden ein Betrag von täglich 11,50 € ausuzahlen.

Bei der Belegung mit zwei oder mehr Beschäftigten sind weitere Abzüge gemäß § 2 (3) Nr. 3 der Verordnung zu beachten. Im Einzelnen verweisen wir auf die Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr, in Zweifelsfällen sind die Angaben in der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebend. Gemäß § 17 BBiG dürfen Sachleistungen nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus angerechnet werden.

Sozialversicherungspflicht

Die Beiträge für alle Sozialversicherungen werden durch die Krankenkasse eingezogen. Auszubildende müssen unverzüglich nach Ausbildungsbeginn bei einer Krankenkasse angemeldet werden. Die/der Auszubildende hat sich die Mitgliedsbescheinigung vom Auszubildenden vorlegen zu lassen, sofern von der entsprechenden Krankenkasse noch keine Meldung an die Ausbildungsstätte erfolgt ist. Nähere Auskünfte zur Sozialversicherungspflicht sowie Informationen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für Aufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft erteilen die Krankenkassen.

Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende können eine Ausbildungsbeihilfe beantragen, wenn ihr Gesamtbedarf für Lebensunterhalt, Unterkunft usw. sowie die Höhe ihres monatlichen Einkommens dies rechtfertigen. Die Beihilfe gibt es mit Beginn der Ausbildung, frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Anträge und weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de)

Urlaub

Grundlage des Urlaubsanspruchs können das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Bundesurlaubsgesetz oder Tarifverträge sein.

Der Urlaub beträgt für Auszubildende:

unter 16 Jahre = 30 Werktage (= 25 Arbeitstage) (lt. Jugendarbeitsschutzgesetz)

unter 17 Jahre = 27 Werktage (= 23 Arbeitstage) (lt. Jugendarbeitsschutzgesetz)

unter 18 Jahre = 25 Werktage (= 21 Arbeitstage) (lt. Jugendarbeitsschutzgesetz)

über 18 Jahre richtet sich der Urlaub nach dem geltenden Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Als Arbeitstage gelten die fünf Tage in der Woche, an denen im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird. Bestimmend für den Urlaubsanspruch ist das Alter des Auszubildenden am 1. Januar des betreffenden Jahres. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld (Jahressonderzuwendung)

Die Jahressonderzuwendung beträgt insgesamt 110 % eines Monatsentgeltes.

Der Anspruch auf die Jahressonderzuwendung entsteht erstmals nach 6 Monaten der Beschäftigung.

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (letzte Änderung vom 27.03.2020) dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können

u. a.

- in Gaststätten und anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung sowie **im Haushalt**,
- in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zur Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende).

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Auszubildende wird durch das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz oder Tarifverträge geregelt.